

# Ergänzende besondere Vertragsbedingungen für Managed Services Stand 16. September 2021

#### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen gelten in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Leistungen der S.WERK GmbH (nachfolgend "S.WERK"; ITFLEXIBLE BY S.WERK) in Bezug auf die Auslagerung von DV-Leistungen aus dem Betrieb des Auftraggebers auf ITFLEXIBLE BY S.WERK. Sie werden vom Auftraggeber mit Erteilung eines Auftrags oder durch Annahme der Leistung anerkannt.

1.2. Sämtliche Aufträge führt S.WFRK Grund dieser ausschließlich auf Geschäftsbedingungen AGB aus. des Auftraggebers werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn S.WERK der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

## 2. UMFANG DES SERVICES

#### 2.1. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1.1. Vertragsgegenstand ist die teilweise oder vollständige Auslagerung von DV-Leistungen aus dem Betrieb des Auftraggebers auf ITFLEXIBLE BY S.WERK. ITFLEXIBLE BY S.WERK verpflichtet sich, die im Leistungsschein näher detaillierten DV-Leistungen zu übernehmen. Der Leistungsumfang und die Vergütung werden im Leistungsschein detailliert beschrieben.

2.1.2. ITFLEXIBLE BY S.WERK bestimmt die Vorgehensweise, Einzelheiten und Mittel der Leistungserbringung im Rahmen des Vertragsgegenstandes eigenverantwortlich, soweit der Auftraggeber ihm nicht ausdrücklich eine Weisung aufgrund der Aufgabenstellung erteilt. ITFLEXIBLE BY S.WERK wird diese Weisung umsetzen, sofern diese von dem Vertrag umfasst sind. Dabei ist zu beachten, dass IT-bezogene Weisungen fachbezogen sein müssen.

2.2. PFLICHTEN VON ITFLEXIBLE BY S.WERK
2.2.1. Bei Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des gesetzlichen Datenschutzes durch ITFLEXIBLE BY S.WERK stellt dieser sicher, dass die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in seiner

Sphäre eingehalten werden. ITFLEXIBLE BY S.WERK wird die bei der Leistungserbringung vom Auftraggeber erhaltenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten und in keiner sonstigen Weise nutzen oder verarbeiten.

2.2.2. ITFLEXIBLE BY S.WERK ist verpflichtet, den Auftraggeber auf solche Umstände hinzuweisen, die der Auftragsdurchführung entgegenstehen können, insbesondere auf die etwaige Verletzung von Datenschutzbestimmungen aufgrund solcher Weisungen. ITFLEXIBLE BY S.WERK ist jedoch nicht berechtigt, den Auftraggeber rechtlich zu beraten. 2.2.3. Sofern Hindernisse Beeinträchtigungen auftreten, die Auswirkung auf die vertragsgegenständliche Leistung oder deren vertragsgemäße Nutzung haben können, oder rechnet ITFLEXIBLE BY S.WERK mit dem Auftreten solcher Hindernisse oder Beeinträchtigungen, wird ITFLEXIBLE BY S.WERK den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Behinderung unterrichten. Die Pflicht zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen hiervon unberührt.

2.2.4. ITFLEXIBLE BY S.WERK verpflichtet sich, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers jederzeit nach Vorankündigung oder in Eilfällen unmittelbar und unverzüglich Zutritt zu den DV-Anlagen zu gewähren. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter des Auftraggebers oder von diesen beauftragten Auditoren nach Absprache mit ITFLEXIBLE BY S.WERK.

### 2.3. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

2.3.1. Der Auftraggeber hat ITFLEXIBLE BY S.WERK umfassend über solche Umstände zu informieren und sich mit diesem abzustimmen, die für dessen Leistungserbringung insbesondere im Hinblick auf Datensicherungen notwendig sind.

2.3.2. Der Auftraggeber wird ITFLEXIBLE BY S.WERK alle Weisungen textförmlich (z.B. E-Mail) erteilen.

2.3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sowie die Einhaltung von Meldepflichten zu überprüfen.



Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der bei ITFLEXIBLE BY S.WERK getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen, wobei dem Auftraggeber ein Kontroll- und Zutrittsrecht zu den Geschäftsräumen von ITFLEXIBLE BY S.WERK nach vorheriger Absprache eingeräumt wird.

2.3.4. Sofern Vertragsgegenstand nach Ziffer 2.1. die teilweise oder vollständige Auslagerung der Datenverarbeitung des Auftraggebers im Sinne eines Betriebsüberganges ist, werden sich die Vertragsparteien über die Frage eines etwaigen Betriebsüberganges gesondert schriftlich einigen. 2.3.5. Sofern für Softwarepflege bzw. im Rahmen des Urheberschutzgesetz erforderlich, wird der Auftraggeber auf Verlangen von ITFLEXIBLE BY S.WERK von Lizenzgebern der den Auftraggeber überlassenen Software die Offenlegung von Schnittstellen.

### 3. VERTRAGSLAUFZEIT UND ENTGELTE

#### 3.1. VERTRAGSLAUFZEIT

Nach Installation und Prüfung des im Auftrag beantragten Service erhält der Auftraggeber eine Mitteilung von ITFLEXIBLE BY S.WERK, dass der Service auftragsgemäß installiert und getestet wurde und ordnungsgemäß funktioniert ("Bereitstellungsanzeige"). Die Service-Laufzeit beginnt mit dem im Vertrag angegebenen Datum ("Datum des Servicebeginns").

3.2. BEGINN DER ZAHLUNGSPFLICHT Die Zahlungspflicht des Auftraggebers beginnt mit dem Datum des Servicebeginns.

## 3.3. ANFALLENDE ENTGELTE

3.3.1. Alle Entgelte, die für die dem Auftraggeber von ITFLEXIBLE BY S.WERK zur Verfügung gestellten Dienstleistungen anfallen (einmalige Installationsentgelte, monatliche sowie sonstige Entgelte), werden im jeweiligen Leistungsschein festgelegt.

3.3.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch zur Zahlung sämtlicher Entgelte für die Dienstleistungen, die er über die Laufzeit hinaus weiter nutzt.

3.3.3. ITFLEXIBLE BY S.WERK ist berechtigt, die Entgelte maximal einmal je Jahr zu erhöhen. Die Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber der Preiserhöhung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der

Änderungsmitteilung widerspricht. Erhöhungen bis zu fünf Prozent pro lahr bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Zustimmung Auftraggebers, es sei denn, die Erhöhung erfolgt innerhalb Mindestlaufzeit der gem. **ITFLEXIBLE** Leistungsschein. BY S.WERK verpflichtet sich, den Auftraggeber mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Soweit nicht die Hauptleistungspflicht, d.h. die Pflicht zur Zahlung des nutzungsunabhängigen Grundentgelts betroffen ist, bestimmt ITFLEXIBLE BY S.WERK die Entgelte durch die jeweils aktuelle Preisliste nach billigem Ermessen.

#### 4. TREUEVERPFLICHTUNG

4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keinen zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter von ITFLEXIBLE BY S.WERK, gleich ob der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis oder als freier Mitarbeiter bei ITFLEXIBLE BY S.WERK beschäftigt ist, für sich noch für eine Tätigkeit in einem dritten Unternehmen abzuwerben.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber dem, bzw. den Mitarbeitern von ITFLEXIBLE BY S.WERK keine Beschäftigung, gleich ob Arbeits-, Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsvertrag anzubieten, kein solches Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen, nachzuweisen oder zu vermitteln.

4.2. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist der betreffende Auftraggeber zur Zahlung einer pauschalen Konventionalstrafe in der Höhe von EURO 25.000,00 verpflichtet; dies der Auftraggeber nicht, wenn Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens – jedoch Anrechnung der Vertragsstrafe vorbehalten. Die Verpflichtung gilt während der Laufzeit und bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung des Rahmenvertrages.